

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

TÖB	Einwände / Bedenken / Anregungen																								
Staatliches Bauamt Passau , Hr. Fuchs, vom 09.12.2025, eingegangen am 15.12.2025	Betroffene Bundes- und Staatsstraßen: Am Rande des Geltungsbereiches verläuft die Staatsstraße 2116 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt (Abschnitt 240, von Station 0,671 bis Station 1,060). Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach 5 1 Abs. 4 BauGB auslösen: <table border="1" data-bbox="510 416 1845 644"> <tr> <td>§ 16 FStrG</td><td>Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen</td></tr> <tr> <td>Art. 35 BayStrWG</td><td>Planungen</td></tr> <tr> <td>§ 9 FStrG Art. 23, 24 BayStrWG</td><td>Ausnahmen von den Anbauverboten kann nur die Straßenbauverwaltung erteilen.</td></tr> <tr> <td>§ 8 und 8a FStrG, Art. 18, 19 BayStrWG</td><td>Die notwendigen Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten kann nur die Straßenbauverwaltung erteilen.</td></tr> <tr> <td>Art. 31 BayStrWG</td><td>Über den Bau, bzw. Änderung von Kreuzungen und Einmündungen ist eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.</td></tr> </table> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: - keine – Rechtsgrundlagen: <table border="1" data-bbox="510 817 1449 1050"> <tr> <td>Straßenbaulast:</td><td>§ 3 FStrG / Art. 9 BayStrWG</td></tr> <tr> <td>Sicherheitsvorschriften:</td><td>§ 4 FStrG / Art. 10 BayStrWG</td></tr> <tr> <td>Ortsdurchfahrt:</td><td>§ 5 FStrG / Art. 4 BayStrWG</td></tr> <tr> <td>Anbaubeschränkungen:</td><td>§ 9 FStrG / Art. 23 und 24 BayStrWG</td></tr> <tr> <td>Privatzufahrten:</td><td>§ 8a FStrG / Art. 19 BayStrWG</td></tr> <tr> <td>Kreuzungen und Einmündungen:</td><td>§ 12 FStrG / Art. 19 BayStrWG</td></tr> <tr> <td>Bepflanzung:</td><td>Art. 30 BayStrWG</td></tr> </table> Einwendungen: Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen, wenn folgende Auflagen und Bedingungen in die planerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden: 1. Anbaubeschränkungen: (§ 9 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu beachten.	§ 16 FStrG	Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen	Art. 35 BayStrWG	Planungen	§ 9 FStrG Art. 23, 24 BayStrWG	Ausnahmen von den Anbauverboten kann nur die Straßenbauverwaltung erteilen.	§ 8 und 8a FStrG, Art. 18, 19 BayStrWG	Die notwendigen Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten kann nur die Straßenbauverwaltung erteilen.	Art. 31 BayStrWG	Über den Bau, bzw. Änderung von Kreuzungen und Einmündungen ist eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.	Straßenbaulast:	§ 3 FStrG / Art. 9 BayStrWG	Sicherheitsvorschriften:	§ 4 FStrG / Art. 10 BayStrWG	Ortsdurchfahrt:	§ 5 FStrG / Art. 4 BayStrWG	Anbaubeschränkungen:	§ 9 FStrG / Art. 23 und 24 BayStrWG	Privatzufahrten:	§ 8a FStrG / Art. 19 BayStrWG	Kreuzungen und Einmündungen:	§ 12 FStrG / Art. 19 BayStrWG	Bepflanzung:	Art. 30 BayStrWG
§ 16 FStrG	Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen																								
Art. 35 BayStrWG	Planungen																								
§ 9 FStrG Art. 23, 24 BayStrWG	Ausnahmen von den Anbauverboten kann nur die Straßenbauverwaltung erteilen.																								
§ 8 und 8a FStrG, Art. 18, 19 BayStrWG	Die notwendigen Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten kann nur die Straßenbauverwaltung erteilen.																								
Art. 31 BayStrWG	Über den Bau, bzw. Änderung von Kreuzungen und Einmündungen ist eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.																								
Straßenbaulast:	§ 3 FStrG / Art. 9 BayStrWG																								
Sicherheitsvorschriften:	§ 4 FStrG / Art. 10 BayStrWG																								
Ortsdurchfahrt:	§ 5 FStrG / Art. 4 BayStrWG																								
Anbaubeschränkungen:	§ 9 FStrG / Art. 23 und 24 BayStrWG																								
Privatzufahrten:	§ 8a FStrG / Art. 19 BayStrWG																								
Kreuzungen und Einmündungen:	§ 12 FStrG / Art. 19 BayStrWG																								
Bepflanzung:	Art. 30 BayStrWG																								

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Mindestabstände für die Einzäunungen und Bepflanzungen sind darüber hinaus zum Schutz für abkommende Fahrzeuge erforderlich.

bis zu allen baulichen Anlagen, wie Trafogebäude, Hochbauten, Photovoltaikanlagen, Verkehrsflächen, Stellplätze, Aufschüttungen, Abgrabungen Stützmauern etc.	mindestens 20 m
bis zu Einzäunungen	mindestens 10 m ¹⁾
während der Bauphase: bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen	mindestens 15 m
bis zu Bepflanzungen	plangemäß >10 m ¹⁾
bis zu neuen Bepflanzungen der Ausgleichsfläche	mindestens 10 m ¹⁾

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind daher folgende Abstände einzuhalten:

¹⁾ Jedoch stets außerhalb Straßengrund und bestehender Sichtfelder

2. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen: (§ 12 FStrG bzw. Art. 31, 32 BayStrWG)

- nicht betroffen –

3. Privatzufahrten: (§ 8a FStrG bzw. Art. 19 BayStrWG)

Einzelne Privatzufahrten (§ 8a FStrG, Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs nicht zugelassen werden, dies gilt auch für die Ausgleichsflächen.

Das Vorhaben ist über den öffentlichen Feld- und Waldweg bei Station 1,060 zu erschließen. Der Errichtung einer neuen direkten Zufahrt zur Staatsstraße wird nicht zugestimmt.

4. Entwässerung der Bauflächen:

Abwässer und Oberflächenwässer aller Art von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, dürfen nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

5. Bepflanzung:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann die Straßenbepflanzung auf Straßengrund der Staatsstraße eine Beeinträchtigung (z.B. Verschattung, Verunreinigung) bei den Solarmodulen bewirken. Ein Anspruch hierdurch z. B. auf Beseitigung oder Umgestaltung der Straßenbepflanzung gegenüber der Straßenbauverwaltung ist auszuschließen und wird abgewiesen. Ebenso etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Straßenbauverwaltung.

Die vorhandene Bepflanzung des Straßengrunds der Staatsstraße kann im Rahmen des Verfahrens auch nicht als dauerhaft und unveränderlich gewertet werden. Einem Ansatz als Ausgleichsfläche wird nicht zugestimmt, sofern geplant. Im Rahmen des Verfahrens ist dies zu berücksichtigen.

6. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Photovoltaikanlage ist hinsichtlich ihrer Blendwirkung auf den Straßenverkehr der Staatsstraße auf Grundlage des „Eckpunktepapiers Photovoltaik: Blendwirkungen und Blendgutachten“, in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen und es ist darzulegen, ob ein Blendgutachten zur Beurteilung erforderlich ist.

Ist nach dem Eckpunktepapier ein Blendgutachten erforderlich, ist ein solches dem Staatlichen Bauamt Passau für eine abschließende Stellungnahme vorzulegen. Die geforderten Anforderungen und Inhalte des Blendgutachtens können dem Eckpunktepapier entnommen werden. Sollte kein ausführliches Blendgutachten notwendig sein, ist die Blendfreiheit durch eine fachliche Stellungnahme nachzuweisen. Hierbei ist mittels geeigneter Nachweise zu bestätigen, dass keine relevanten Reflexionen auftreten, die eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit darstellen.

Bezugnehmend auf eine mögliche Blendwirkung sind unter anderem nachfolgende Punkte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie einer straßenrechtlichen Beurteilung zu prüfen:

- Sind die PV-Module so ausgerichtet, dass Reflexionen in Richtung Fahrbahn zu erwarten sind?
- Befindet sich die Anlage in Sichtweite einer Bundesfernstraße oder Staatsstraße?
- Können die Topografie oder die Höhe der Module dazu führen, dass Reflexionen Verkehrsteilnehmende beeinträchtigen?
- Sind die PV-Anlage oder deren Module aufgrund ihrer Ausrichtung nicht sichtbar und können somit keine relevanten Reflexionen auftreten?
- Sind die PV-Anlage oder deren Modulvorderseiten aufgrund der Topografie sichtbar oder unsichtbar?
- Befinden sich dauerhafte räumliche Hindernisse zwischen der PV-Anlage und dem Verkehrsweg (z.B. Lärmschutzwände, Böschungen oder andere bauliche Strukturen), die alle Sichtachsen auf alle Anlagenteile wirkungsvoll durchbrechen?

Die Liste stellt keine abschließende Auflistung dar. Alle relevanten Punkte können dem Eckpunktepapier entnommen werden.

Das Eckpunktepapier Photovoltaik ist öffentlich und frei einsehbar unter der Internetseite des Fernstraßenbundesamtes (www.fba.bund.de).

Im Übrigen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaik-elementen reflektiert werden können und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöhen kann.

Hinsichtlich der sich daraus eventuell ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorhandenen Bepflanzung zwischen der Staatsstraße und dem Ort „Oberham“ um keinen dauerhaften Blendschutz/Lärmschutz handelt.

	Die vorhandene Bepflanzung des Straßengrunds der Staatsstraße kann im Rahmen des Verfahrens nicht als dauerhaft und unveränderlich gewertet werden. Im Rahmen des Verfahrens ist dies zu berücksichtigen. Ansprüche wegen evtl. erforderlicher Blendschutzeinrichtungen können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. <u>Fachliche Informationen und Empfehlungen:</u> 1. Verkehrsentwicklung: Die Verkehrsbelastungszahlen können unter der nachfolgend aufgeführten Adresse eingesehen werden: http://baysis.bybn.de oder http://baysis.bayern.de 2. Lärmschutz: Die in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung in der aktuell gültigen Fassung enthaltenen Grenzwerte für die Lärmvorsorge sind unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung einzuhalten. Die og. btl. Stellungnahme gilt sinngemäß für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 55.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau, Hr. Hillmeier, vom 15.12.2025, eingegangen am 15.12.2025	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau nimmt zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung: <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Lt. landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca.12,6 ha mittlerer Ertragsfähigkeit. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird der Bevölkerung mittel- bis langfristig für die Versorgung mit qualitativ hochwertigen regional erzeugten Lebensmitteln und Rohstoffen entzogen. <u>Bereich Forsten:</u> Im mittleren Teil des Baugrundstücks (Fl.-Nr. 844/1) befindet sich eine Waldfläche. Diese liegt südlich der Bauflächen für das Heizhaus und den Pufferspeicher und westlich vom mittleren Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage. Dabei handelt es sich um eine Fläche, auf der vor einiger Zeit der aufstockende Waldbestand abgenutzt worden ist und sich mittlerweile wieder eine neue Waldgeneration (junge Laubholzfläche) etabliert hat. Aktuell geht von dieser Waldfläche noch keine Baumfallgefahr für die geplanten Anlagen (Heizhaus, Pufferspeicher, PV-Freiflächenanlage) aus. Durch das fortschreitende Wachstum des Waldbestandes kann in Zukunft jedoch eine Baumfallgefahr für die genannten Anlagen entstehen. Nachdem sich der genannte Waldbestand auf dem Baugrundstück der geplanten Anlagen befindet und sowohl in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (D 2.4 Emissionen aus Land- und Forstwirtschaft) als auch in den Textlichen Hinweisen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (2.1 Land- und Forstwirtschaft) konkrete Regelungen auch zur Baumfallproblematik getroffen worden sind, bestehen aus forstfachlicher Sicht keinerlei Bedenken bezüglich der Baumfallgefahr.

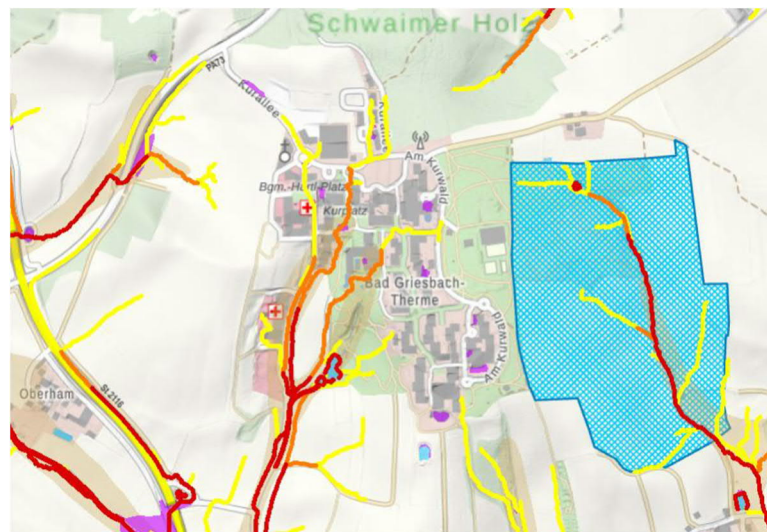
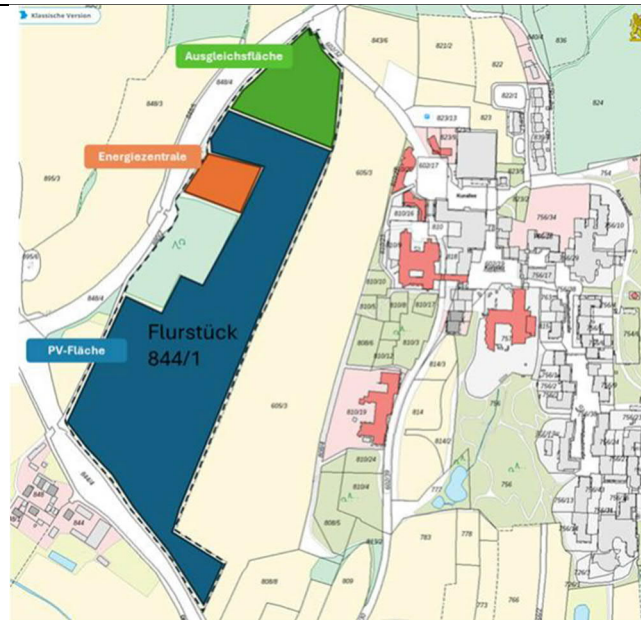
Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	Da weitere forstliche Belange durch die Planungen nicht berührt werden, besteht aus forstfachlicher Sicht mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme“ mit integriertem Grünordnungsplan insgesamt Einverständnis.
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf , Fr. Mocker, vom 29.12.2025, eingegangen am 29.12.2025	Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme per Mail und in Ergänzung unsere Stellungnahme vom 22.01.2025, welche vom LRA damals auch an den Planer weitergeleitet wurde: Zu o.g. Planung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Altlasten Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Planes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren. Bodenschutz Um die Erhöhung der Sturzflutgefährdung für Unterlieger und der allgemeinen Hochwassergefahr auf den geplanten PV-Flächen mit einem erheblichen Potential für die Entstehung von Oberflächenabflüssen zu begegnen, haben wir in unserer Stellungnahme vom 22.01.2025 auf folgende Punkte hingewiesen, die in den nun vorgelegten Unterlagen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind. • Etablierung eines erosionsschützenden und die Infiltration fördernden Grünlandbestandes mindestens eine Vegetationsperiode vor Baubeginn auf den derzeitigen Ackerflächen. • Zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. • Im Hinblick auf die erwähnte potentielle Erhöhung von Oberflächenabflüssen ist die Gewährleistung von diesbezüglich relevanten Bodenfunktionen wie der Infiltrationsfähigkeit durch die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 schon in der Planungsphase durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter abzusichern (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen). Niederschlagswasserbeseitigung Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind. Im Falle der Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Passau einzuholen bzw. bei Benutzung einer bestehenden Entwässerungsanlage (PA 73), die hierfür bestehende wasserrechtliche Genehmigung ggf. zu erweitern. Starkregen In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 22.01.2025 bzgl. der Gefahr von wildabfließende Hangwasser, verweisen. Grundsätzlich empfehlen wir nachstehende bauliche Lösungen im Sinne einer wirksamen Gefahren- und Schadensvorbeugung: • ausreichend abgesetzte OK FFB vom Urgelände, • Geländemodellierung, oder • Schutzmauer Von Seiten des WWA's kann nicht beurteilt werden, inwieweit der geplante 10 m Grünstreifen diese Schutzwirkung adäquat erfüllen kann. Ob weitere Maßnahmen zum Schutz vor wildabfließendem Wasser nötig sind, liegt in der Verantwortung des Grundstückseigentümers bzw. Vorhabensträgers. <u>Stellungnahme vom 22.01.2025:</u> Mit Mail vom 27.12.2024 baten sie uns um eine Einschätzung des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Folgende Planung liegt unserer Stellungnahme zu Grunde:
--	---

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



Auszug Umweltatlas: HiOS, wassersensibler Bereich in hellbraun, WSG blau schraffiert

Starkregen, Oberflächenabfluss

Im Planungsbereich ist dem WWA kein Überschwemmungsgebiet bekannt; in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Oberflächen-gewässer. Dennoch muss bei Starkregen mit wildabfließendem Niederschlagswasser gerechnet werden. Die angedachte Nutzung mit einer Freiflächen-PV stellt kein Problem dar, da die Modulstände i.d.R. kein Abflusshindernis darstellen. Die geplante Heizzentrale befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich einer Geländesenke, die in der HiOS-Karte als Fließweg mit (potenziell) erhöhtem Abflussgeschehen gekennzeichnet ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte dies bei der Planung berücksichtigt werden, in dem die hangzugeneigte Seite entsprechend vor wildabfließendem Wasser geschützt wird:

- ausreichend abgesetzte OK FFB vom Urgelände,
- Geländemodellierung, oder
- Schutzmauer

Grundwasser, Therme

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen und angesichts der Bohrtiefen der Thermalbrunnen ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Thermalbohrungen zu rechnen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte vom Vorhabensträger geprüft werden, ob auch die Abwärme des Thermalwassers für die Wärmeerzeugungsanlage genutzt werden kann.

Bodenschutz

Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf FlNr. 844/1

Die geplante Fläche weist aufgrund ihrer teilweise ausgeprägten Neigung (teilweise > 10 %) ein erhebliches Potential für Entstehung von Oberflächenabflüssen und damit zur Erhöhung des Sturzflutrisikos, der allgemeinen Hochwassergefahr und von Bodenabträgen durch Erosion auf. Daher ist eine Vegetationsperiode vor Baubeginn auf den derzeitigen Ackerflächen ein erosionsschützender und die Infiltration fördernder Grünlandbestand zu etablieren.

Um dauerhaft eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erhalten sind die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser auch unter den Modultischen zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten.

Zudem ist zu gewährleisten, dass auch bei Starkniederschlägen das auf ein Modul auftreffende Niederschlagswasser sicher unter den Modultisch abtropfen kann und nicht über die anschließenden Module gesammelt auf die Flächen zwischen den Modultischen abgeschlagen wird.

Im Hinblick auf die erwähnte potentielle Erhöhung von Oberflächenabflüssen ist die Gewährleistung von diesbezüglich relevanten Bodenfunktionen wie der Infiltrationsfähigkeit und des Wasserrückhaltevermögens von besonderer Bedeutung. Gerade diese, für den Landschaftswasserhaushalt wichtigen Bodenfunktionen können durch eine unsachgemäße Bauausführung erheblich geschädigt werden. Mit Verweis auf § 4, Abs. 5 BBodSchV ist damit die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	19639 schon in der Planungsphase durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter zu fordern (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen). Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände, Modulhöhen usw. des LABO Leitfadens „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie die Hinweise auf der: „Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ unter https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.
Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Hr. Mauser, vom 05.12.2025, eingegangen am 29.01.2026	<u>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebiet):</u> Einwendungen: <u>Zu der Fläche für Freiflächenphotovoltaik:</u> Die Photovoltaikanlage liegt im Osten der überörtlich bedeutsamen Verkehrswege Staatsstraße St 2116 und Kreisstraße PA 73. Durch die Lage der Anlage in Bezug zu den bestehenden Verkehrswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass zeitweise Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer, die durch die Reflexionen des Sonnenlichts an der Oberfläche der Module auftreten und dadurch geblendet und abgelenkt werden können, auftreten. Unter Ziffer 2.9 der Textlichen Hinweise, hierzu sind keine Textlichen Festsetzungen getroffen, ist ein sehr allgemeiner Hinweis zur Blendwirkung enthalten, der aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes nicht ausreicht und geeignet ist einen wirksamen Schutz vor der Blendwirkung der Einrichtung auf Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Im Rahmen eines Blendgutachtens sollte geklärt werden, ob die Verwendung entspiegelter und reflexionsarmer Solarpaneele ausreicht und damit geeignet ist eine Gefährdung der betroffenen Verkehrsteilnehmer auszuschließen oder ob in bestimmten Bereichen Einrichtungen zur Abschirmung der Reflexionen des Sonnenlichts, wie Blendschutzbepflanzungen oder Blendschutzzäune, erforderlich sind. Für den Fall, dass eine solche Einrichtung notwendig ist, sind die Lage der Blendschutzeinrichtung und deren Höhe im Bebauungsplan festzusetzen. <u>Zu der Fläche für die Wärmeversorgung, hier: Erneuerbare Energien:</u> Im Bereich dieser Fläche für die Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien sind keine Regelungen zum Schallimmissionsschutz getroffen. In diesem Bereich sollen energietechnische Anlagen mit verschiedenen Energieerzeugern, u.a. können Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Hackschnitzelheizungen mit Einrichtungen zur Stromerzeugung, Einrichtungen zur Speicherung elektrischer Energie u.v.m., errichtet und betrieben werden. Diese Anlagen sind geeignet teilweise erhebliche Lärmemissionen zu erzeugen. Durch betriebsbedingte Verkehrsbewegungen können ebenso relevante Lärmemissionen entstehen. Im Osten des Sondergebiets für die Wärmeversorgung bestehen Immissionsorte im Bereich des Kurgebiets in Bad Griesbach im Rottal. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung mit Lärmkontingentierung gemäß der DIN-Norm 45691 „Geräuschkontingentierung“ sind geeignete Festsetzung zur Begrenzung der möglichen Lärmemissionen in Form von Lärmkontingenten zu erarbeiten und im Bebauungsplan für die Fläche der Wärmeerzeugungsanlagen festzusetzen. Hierbei sind auch die Lärmauswirkungen durch die Verkehrsbewegungen im Rahmen der Belieferung und Entsorgung der Anlage zu berücksichtigen. Die Schutzwürdigkeit der bestehenden Immissionsorte im Kurgebiet ist vom zuständigen Kreisbaumeister festzustellen. Anhand der Schutzwürdigkeit der maßgeblichen Immissionsorte können anschließend die nach der DIN-Norm 18005 Teil 1 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ höchstzulässigen

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	Im-missionsrichtwerte ermittelt werden, die letztendlich zur Ermittlung der höchstzulässigen Emissionskontingente für das Plangebiet erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Werte der Emissionskontingente am Tag und in der Nacht den in der DIN-Norm 18005 Teil 1 für Gewerbegebiete empfohlenen Planungswert von jeweils 60 dB nicht überschreiten sollten, damit eine Verlärmung des umliegenden Gebiets vermieden und weitere Entwicklungen der Stadt mit Lärmemissionspotential nicht verhindert werden. <u>Rechtsgrundlagen:</u> § 50 BImSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB <u>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</u> Erarbeiten der erforderlichen Größen der Einrichtungen für zur Vermeidung der Blendwirkung der Photovoltaikanlagen und der Emissionskontingente für die Flächen zur Wärmeerzeugung. Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB: detailliert in Bezug auf Blendwirkungen und Emissionskontingentierung
Landratsamt Passau, Wasserrecht/Bodenschutz, Fr. Hagel, vom 09.12.2025, eingegangen am 29.01.2026	Keine Bedenken – Altlasten Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit: Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)). Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile). Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen. Es wird auf die Vorgaben der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ - LABO-Projekt B 5.22: Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 verwiesen.
Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Fr. Bednarikova,	<u>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)</u>

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

vom 11.12.2025, eingegangen am 29.01.2026	<u>Einwendungen</u> Das Rundschreiben vom 12.12.2024 (Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) wurde angewendet. Hier kommt die untere Naturschutzbehörde (uNB) aber zum Ergebnis, dass für das Vorhaben ein Ausgleichsbedarf besteht. Das vereinfachte Verfahren kann nicht angewendet werden, wenn die Module (Projektionsfläche) mehr als 60 % der Grundfläche des Gesamtvorhabens in Anspruch nehmen. Die Projektionsfläche ist durch den Planer nachzuweisen. (Hinweis: die GRZ ist hier nicht zu betrachten). Bei der planlichen Darstellung erscheint der uNB die Projektionsfläche größer als 60 % zu sein. Gleichzeitig sind die Module darzustellen/einzuzeichnen. Für die Wiesenflächen innerhalb der Einzäunung ist die Herstellung zu beschreiben. Für die Wiesenflächen innerhalb der Einzäunung gilt zwingend Verzicht auf Mineraldünger, org. Düngemittel und chem. Pflanzenschutzmittel. Falls Heumulch-/Heudruschmaterial in Einsatz kommen sollte, ist hierfür die Dokumentation durch eine Umweltbaubegleitung zu führen. Die Spenderfläche ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit Regiosaatgut durchzuführen, zertifiziert nach Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, gesicherte deutsche Herkunft, Produktionsraum 8, Herkunftsregion 16. Die Bewirtschaftung ist auch zu beschreiben. Die untere Naturschutzbehörde würde eine Strukturanreicherung mit z. B. Lesesteinhaufen, Sandhaufen, Reisighaufen begrüßen. Hierfür eignen sich die Bereiche die sowieso Modulfrei bleiben müssen. Die textliche Festsetzung Nr. 1.10.2 soll ergänzt werden. Das autochthones und zertifiziertes Pflanzmaterial muss aus dem Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland stammen. Dies ist per Lieferschein nachzuweisen. Anteil Hei./Sol. an Gesamtpflanzenanzahl mind. 30 %. Ein Schutz vor Verbiss ist notwendig und wird begrüßt. Die Verwendung von Obstbäumen soll der Planer ermöglichen. Die Stückzahl der Einzelbäume/Obstbäume ist textlich sowie planerisch festzusetzen. Die Flächen für Heizhaus und Anlagentechnik hat eine Gesamthöhe von 10 m und die Fläche für Pufferspeicher und Ausgleichsgefäße eine Gesamthöhe von 19 m. Die uNB bittet hier noch um eine genauere Betrachtung der Eingriffe in das Landschaftsbild. Eine fremde Christbaumkultur kann nicht als eine dauerhafte Eingrünung funktionieren. In die Festsetzungen ist folgendes noch aufzunehmen: Die grünordnerischen Maßnahmen sind von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abzunehmen. Die Ansaat und Pflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage fertiggestellt sein. Die Fertigstellung bedarf einer Anzeige bei der uNB. Es wird empfohlen vor der förmlichen Beteiligung die Planung mit der uNB abzustimmen.
Landratsamt Passau, Kreisstraßenverwaltung,	Zu der vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Nahversorgung Bad Griesbach-Therme“ durch die Stadt Bad Griesbach i. Rottal nimmt die Kreisstraßenverwaltung wie folgt Stellung:

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Hr. Hausinger, vom 19.12.2025, eingegangen am 29.01.2026	<u>1. Überörtliches Straßennetz</u> Das geplante Baugebiet liegt unmittelbar an der Kreisstraße PA 73, Abschnitt 100. Es liegt außerhalb der ausgewiesenen Ortsdurchfahrtsgrenzen. <u>2. Planungen der Kreisstraßenverwaltung (Art. 35 BayStrWG)</u> Planungen der Kreisstraßenverwaltung werden durch den Bebauungsplan nicht betroffen. <u>3. Verkehrsbelastung</u> Bei der Verkehrszählung 2021 wurden auf der Kreisstraße PA 73 4164 Kfz/24h, davon 109 Fahrzeuge des Güterverkehrs gezählt. <u>4. Lärmschutz</u> Der von der Kreisstraße auf das nächstliegende Gebäude wirkende Verkehrslärm wird die gemäß DIN 18005 anzustrebenden „schalltechnischen Orientierungswerte“ voraussichtlich nicht überschreiten. <u>5. Einwendungen der Kreisstraßenverwaltung</u> <i>5.1 Anbaubeschränkungen (Art. 23 und 24 BayStrWG)</i> Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) sind entlang der Kreisstraße die Anbaubeschränkungen bis zu einer Entfernung von 15 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, zu beachten. Von der Anbaubeschränkung sind alle baulichen Anlagen, einschließlich Verkehrsflächen, Stellplätze, Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs, Stützmauern etc. betroffen. Von der Photovoltaikanlage darf keine Blendung des Verkehrs ausgehen. <i>5.2 Privatzufahrten (Art. 19 BayStrWG)</i> Die Baufläche wird über das anschließende Wegeflurstück (Fl.-Nr. 880/2) erschlossen. <i>5.3 Anpflanzungen (Art. 30 BayStrWG)</i> Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 7,50 m vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Zu Neubepflanzungen des Straßenkörpers ist nur der Träger der Straßenbaulast befugt. Eine Neupflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Sichtdreiecke bedarf der Zustimmung der Kreisstraßenverwaltung im Einzelfall. <i>5.4 Oberflächenwasser (Art. 9 und 10 BayStrWG)</i> Oberflächenwasser aller Art (z. B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.
---	---

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	Für Schäden oder Nachteile, die dem Grundstück oder den Anlagen des Antragstellers durch Straßenoberflächenwasser erwachsen, stehen dem Bauwerber oder seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche durch den Straßenbaulastträger zu. Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Nahversorgung Bad Griesbach-Therme“ durch die Stadt Bad Griesbach i. Rottal keine Bedenken.
Landratsamt Passau, Städtebau, Hr. Seitz, vom 23.01.2026, eingegangen am 29.01.2026	<u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</u> Der neu aufzustellende Bebauungsplan mit dem Titel „Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme“ beinhaltet die Errichtung eines Nahwärmenetzes mit Heizzentrale und zugehöriger Freiflächen-PV-Anlage auf ca. 12,6 ha (FlurNr. 844/1, Gemarkung Karpfham), wofür im Flächennutzungsplan ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO sowie Flächen für Versorgungsanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ausgewiesen werden sollen. Die bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen damit funktional in ein lokal begrenztes Energieversorgungssystem überführt werden, bei dem Solarstrom unmittelbar zur Wärmeerzeugung dient. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Standort im Einfahrtsbereich der Kurregion Bad Griesbach befindet und das Vorhaben mit einer erhöhten Technisierung bislang freier Landschaftsbereiche einhergeht. Seitens der Stadt Bad Griesbach ist dies im Rahmen der städtebaulichen Abwägung insbesondere mit dem Ziel zu bewerten, die Kurregion als Standort erneuerbarer Energien zu positionieren; aus fachlicher Sicht werden lediglich mögliche städtebauliche und landschaftsbildprägende Konsequenzen aufgezeigt. Aus der umfassenden Sichtbeziehungsanalyse von GeoPlan ergibt sich eine bedingte Einsehbarkeit in unmittelbarer Nähe zur Kurregion, wobei der Pufferspeicher mit ca. 19 m sowie die umliegenden Gebäude mit bis zu 10 m eine gewisse Dominanz ausstrahlen, diese jedoch aufgrund ihrer funktionalen Zuordnung zur Thermalregion und der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen städtebaulich nicht erheblich in Erscheinung treten. Nach der Ortsbegehung verbleiben nur wenige relevante Sichtbeziehungen, die durch die geplante mehrreihige Eingrünung auf unmittelbar angrenzende Bereiche begrenzt und insgesamt als maximal mittel zu bewerten sind, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- oder Ortsbildes zu erwarten ist. Die textlichen Festsetzungen steuern Art und Maß der baulichen Nutzung eindeutig und schaffen damit einen klaren Fokus auf erneuerbare Energien als zukunftsorientiertes Aushängeschild. Insgesamt wird hierdurch eine noch verträgliche und funktional sinnvolle Erweiterung der Thermalregion im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erreicht. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Name	Einwände / Bedenken / Anregungen
<i>Anmerkung: Name und Anschrift werden aus Datenschutzgründen anonymisiert.</i> Bürger 1 vom 07.03.2025, eingegangen am 10.03.2025	Meine Hofstelle ... mit 12 Ferienwohnungen liegt direkt gegenüber der vorliegenden Planung. Daneben grenzt meine landwirtschaftliche Nutzfläche (nur getrennt durch einen land- und forstwirtschaftlichen Kiesweg) direkt im Westen des Vorhabensgebietes an. Daher liegen folgende Zweifel und Bedenken vor: Zur erst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass die im Internet zugänglichen Unterlagen in keiner Weise eine vollständige Beurteilung zulassen. Des Weiteren stellt sich die Frage warum, nachdem sich die Stadt Bad Griesbach jahrelang gegen Photovoltaik Anlagen ausgesprochen hat, die für das Stadtbild des Kurggebietes denkbar schlechteste Stelle gewählt wurde und dies obwohl es mehr als genügend alternative Flächen gibt, die im eigens durch die Stadt Bad Griesbach erstellten PV-Standortgutachten enthalten sind und darüber hinaus bis dato gesichert noch nicht mal konkrete Abnehmer vorliegen. Auch war in der Vergangenheit zwingend Vorgabe, dass ein potentieller Investor einen regionalen Bezug hat bzw. eine Abstimmung mit dem durch den Landkreis Passau gegründeten Regionalwerk eine Abstimmung erfolgen muss. Jeder Kurgast der zukünftig ins Kurggebiet fährt wird nicht mehr unsere schöne Kulturlandschaft genießen können, sondern auf eine riesige Photovoltaik Anlage schauen. Auch wenn ich den Gedanken des nachhaltigen Tourismus nachvollziehen kann, stellt diese Planung eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die Anlage ist nicht nur das erste was man sieht, wenn man ins Kurggebiet fährt, sondern mehrere Hotels haben auch eine direkte Sicht auf das Planungsgebiet. Zudem führen einige Wanderwege daran vorbei - auch der von uns in das Kurzentrum. Der Stadt Bad Griesbach war in der Vergangenheit das Landschaftsbild, insbesondere von der erhöhten Lage des Kurggebietes aus sehr wichtig. Mit allen der Stadt Bad Griesbach zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hat man sich gegen die Ansiedlung der Raiffeisenhandels GmbH in Karpfham Bahnhof mit dem Argument gewehrt, dass der Blick vom Kurggebiet nicht beeinträchtigt werden darf. Der ursprüngliche Standort am Bahngleis war jedoch über 2km entfernt und nun soll in unmittelbarer Nachbarschaft gebaut werden. Die Beeinträchtigung einer Bebauung mit über 2km Entfernung stehen in keinem Verhältnis zum aktuellen Vorhaben. Dies zeigt sich auch am von der Stadt Bad Griesbach selbst beschlossenen „Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Bad Griesbach i. Rottal“, welches erst vor Kurzem am 06.11.2023 erarbeitet wurde. Hier sind explizit die Flächen westlich der Emmauskirche nicht als „Empfohlene Standorte“ ausgewählt. Sollte an der Planung festgehalten werden fordere ich, auch als Anlieger, eine mindestens 8-10 m breite dichte Eingrünung von allen Seiten, damit die Sicht auf die Anlage reduziert wird. Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass Belange des Artenschutzes berücksichtigt wurden. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthaltene Wald mit Naturverjüngung ist sehr attraktiv für heckenbrütende Vögel. Zudem können an den trockenen Rändern des Waldes Zauneidechsen und andere Reptilien angesiedelt sein. Es wird zwar nicht direkt in den Wald eingegriffen, die Baumaßnahmen und die Anlage könnten jedoch beeinträchtigend auf die angesiedelten Arten wirken.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nahwärmeversorgung Bad Griesbach-Therme** im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	Die große Ackerfläche mit Kuppenlage kann auch einen Lebensraum für Bodenbrüter darstellen. Um Beeinträchtigungen europarechtliche geschützter Arten zu vermeiden sollten daher Untersuchungen zu Bodenbrütern, Zauneidechsen und Heckenbrütern durchgeführt werden. Das Vorhabengebiet ist von drei Seiten von hochfrequentierten Wanderwegen umgeben, welche durch die hochgeständerten PV-Module durch die Blendwirkung beeinträchtigt werden könnten. Dies trifft ebenso auf die Staatsstraße St 2116 und der Kurallee zu. Es ist daher zu befürchten, dass sich die Situation durch die Blendwirkung der Photovoltaikanlage verschlechtert. Es sollte daher ein Blendgutachten erstellt werden, um solche Probleme ausschließen zu können. <u>Fazit</u> Abschließend kann gesagt werden, dass der Standort der Planung noch einmal grundsätzlich überdacht werden sollte. Sollte die Stadt jedoch an diesem Standort festhalten, müssen umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen eingeplant werden, um die Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes zu reduzieren. Zudem müssen der Artenschutz und die Blendwirkung stärker berücksichtigt werden.
--	---